

Doppelresidenz / Wechselmodell - Rechtliche Situation in Österreich

In Österreich geht der Gesetzgeber davon aus, dass Kinder einen „hauptsächlichen Aufenthaltsort“ benötigen. Mit dem neuen KindNamRechts-Änderungsgesetz 2013 muss, aufbauend auf dem hauptsächlichen Aufenthaltsort, auch eine Kontaktregelung festgelegt werden (früher Besuchsregelung). Diese darf dementsprechend kein gleichteiliges Betreuungsmodell sein. Die Doppelresidenz - in den ersten Entwürfen vom Justizministerium als fixer Bestandteil des Gesetzes vorgesehen - wurde letztlich, auf Intervention der SPÖ, wieder rauskickt.

Eltern ist es zwar nicht verboten nach der Trennung, oder Scheidung das Modell der Doppelresidenz zu leben, ganz nach dem Motto: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Sie dürfen es aber nicht in ihrem Scheidungsvergleich verankern.

Diese rechtliche Situation hat gravierende Folgen für Kinder und Eltern.

- **Staatliche Bevormundung der Eltern:** Die Eltern sind gezwungen, vor Gericht etwas anderes zu vereinbaren, als sie tatsächlich leben. Sie werden in ihrer Autonomie beschnitten.
- **Das Gesetz provoziert Konflikte:** Auch wenn sie die geteilte Elternschaft (Doppelresidenz) leben wollen, müssen sie einen hauptsächlichen Aufenthalt und eine Kontaktregelung vereinbaren. Der Elternteil, bei dem der hauptsächliche Aufenthalt festgelegt wird, hat im Falle eines Konflikts vor Gericht damit automatisch einen Vorteil. Wer aber will schon in der benachteiligten Position sein? Die Folge. Das Gesetz provoziert Konflikte, dort, wo an sich Einigung herrschen würde.
- **Keine Rechtsicherheit:** Leben die Eltern das Modell der Doppelresidenz gibt es dafür keine Rechtssicherheit. Erklärt sich ein Elternteil, egal aus welchen Gründen, mit der Situation nicht mehr einverstanden (neuer Partner, finanzielle Probleme, Streit...), gibt es keine Möglichkeit, die Doppelresidenz fortzusetzen - ganz unabhängig davon ob sie für das Kind von Vorteil wäre, oder nicht.
- **Ungleichheit:** In der Praxis bedeutet das für viele Elternteile (meist Väter), dass nur ein Elternteil (meist Mütter) die Obsorge hat, beide aber gleichermaßen Betreuungsleistungen erbringen.
- **Das Kind als Faustpfand:** Mit dem festgesetzten „hauptsächlichen Aufenthaltsort“ und dem damit verbundenen Anspruch auf Unterhaltszahlungen kommt es immer wieder vor, dass der Elternteil, bei dem der hauptsächliche Aufenthalt nicht festgelegt ist, zu Unterhaltszahlungen für das Kind gezwungen wird. Zahlt dieser nicht, wird ihm nicht selten damit gedroht, die Doppelresidenz zu kündigen. Das Kind wird zum Faustpfand, die derzeitige Obsorgeregelung Mittel zum Zweck. (Scheidungsanwälte drücken es so aus: *„Die Waffe der Väter ist das Geld, die Waffe der Mütter ist das Kind.“*)
- **Konfliktpotential:** Löst der Elternteil, bei dem der hauptsächliche Aufenthaltsort festgelegt ist, die Doppelresidenz auf, und gab es bis dahin keine Alimentationszahlungen, kann er diese drei Jahre rückwirkend einfordern. Gehen wir zum Beispiel von einem durchschnittlichen Unterhaltsanspruch von 300 € pro

Monat aus, macht das nach drei Jahren 10.800 €. Konflikt vorprogrammiert.

- **Pflegeurlaub:** Nur der Elternteil hat Anspruch darauf, bei dem der hauptsächliche Aufenthalt festgelegt ist. Das betrifft in der Regel Mütter. Die Hauptlast bleibt bei ihnen.
- **Transferleistungen:** Die Zuteilung von Transferleistungen wie Kinderbeihilfe, Wohnbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag erfolgt ebenso nach dem hauptsächlichen Aufenthalt.

Fazit: Das Gesetz fördert Konflikte zu Lasten der Kinder

Das damit etablierte Machtgefälle hat automatisch massive Auswirkungen auch auf Kinder. Eltern, die ein Modell vereinbaren müssen das sie nicht leben, die keine Rechtssicherheit haben, die sich ungerecht behandelt sehen, können sich nicht „zurücklehnen“, müssen ständig befürchten übervorteilt zu werden, streiten. Konflikte aber, in die Kinder potentiell reingezogen werden, sind allen Expertenmeinungen nach deren größtes Gefährdungsmoment in Nachscheidungsituationen.